

An die National-Garde Wiens!

Das politische Central-Comité der National-Garde Wiens mit Einschluß des Bürgercorps und der akademischen Legion ist in den jüngsten Tagen Gegenstand mannigfacher Erörterungen geworden, welche theils die Geselligkeit theils die Zweckmäßigkeit seines Bestandes in Frage zu stellen suchten.

Erörterungen dieser Art können augenscheinlich nur durch mangelhafte Kenntniß der Grundlage und der Zwecke des Vereines herbeigeführt worden sein. Das unterzeichnete Comité hält es demnach für seine Pflicht, sich in Betreff der gegen seine Geselligkeit und Zweckmäßigkeit geäußerten Bedenken hiermit auszusprechen, und dieß um so mehr, als eine solche offene Erklärung sicherlich dazu beitragen wird, die Bande herzlicher Eintracht, welche alle Theile der National-Garde immerdar umschlingen mögen, noch fester und inniger zu knüpfen.

Der §. 22 der von Sr. Majestät dem Kaiser verliehenen Verfassungsurkunde lautet folgendermaßen: „Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu,“ besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln. Ferner heißt es in dem am 10. April l. J. kundgemachten Erlasse des Ministeriums des Innern, welcher die Grundzüge der Organisation der National-Garde enthält, wörtlich wie folgt: „Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitive bleibende Organisation erhalten. **Bis zu diesem Zeitpunkt** werden als vorbereitende Maßregeln, und um der Wirksamkeit dieses Institutes die durch die Umstände gebothene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen: „§. 1. Die Bestimmung der National-Garden des österreichischen Kaiserstaates ist Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung etc.“

In Anbetracht dieser gesetzlichen Bestimmungen bedarf es wohl keines weiteren Beweises, daß ein Verein, wie das politische Central-Comité, mit den Zwecken: bis zum Zusammentreten des nächsten Reichstages die Meinung der National-Garde Wiens in Angelegenheiten der Entwicklung der constitutionellen Freiheit und Rechte zum Ausdruck zu bringen — auf vollkommen gesetzlichem Boden stehe. Auch ist dieß von Seite des Ministeriums des Innern factisch anerkannt worden, indem dasselbe mit dem Central-Comité durch Erlasse in directen Verkehr getreten ist. Somit kann über den gesetzmäßigen Bestand des Comité kein Zweifel obwalten.

Was nunmehr die Frage der Zweckmäßigkeit des pol. Central-Comité anbelangt, so glaubt sich dasselbe auf die nachfolgenden Andeutungen beschränken zu können.

Die Berathungen des Central-Comité sind keineswegs Berathungen **einer bewaffneten Körperschaft**, und haben mit dem militärischen Charakter des Institutes der National-Garde durchaus nichts gemein. Hierin liegt vor Allem der Grund, warum die Zwecke des Central-Comité durch den dem Obercommando zur Seite stehenden Verwaltungsrath in keiner Weise erreicht werden können, da die dem Letzteren laut §. 8 des ob erwähnten Gesetzes über die National-Garde zugewiesenen Obliegenheiten, wie schon überhaupt seinem Namen nach, sich ausschließlich auf Gegenstände rein administrativer Natur, als da sind: Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung, Gelder-Gebahrung und Ähnliches mehr erstrecken.

Das politische Central-Comité kennt keine andere Waffe als das friedliche Wort, das Gesetz ist sein Schild, das Recht sein Schwert. Mit diesen Friedenswaffen des intelligenten und besitzenden Staatsbürgers, aber auch **nur** mit diesen Friedenswaffen **allein**, wirkt das Comité für seine Zwecke, nämlich: Befestigung des Thrones, Wahrung der Rechte unsers geliebten Kaisers, Aufrechterhaltung und Schutz der constitutionell-monarchischen Verfassung, friedliche Entwicklung der constitutionellen Freiheit, und dadurch moralische Förderung der Ruhe und Ordnung. Jedermann, der den stets öffentlich stattfindenden Sitzungen des Comité beivohnt, hat volle Gelegenheit sich hievon zu überzeugen. Damit aber das politische Central-Comité diese heiligen Zwecke so vollständig als möglich erreichen könne, muß es im eigenen, wohlverstandenen Interesse sämtlicher Compagnien liegen, sich durch allfällige Verschiedenheit der in ihnen obwaltenden politischen Ansichten von der Beschiedung des Comité ja nicht abhalten zu lassen, denn das Comité soll alle Meinungsschattirungen, alle politischen Ansichten der von ihm vertretenen Staatsbürger zum Ausdruck bringen und dieselben **vermitteln**.

Sene Compagnien, welche bisher noch keinen Abgeordneten und Ersahmann in dieses Comité gewählt haben, wollen demnach diese Wahlen ehestens vornehmen, und die Gewählten zur schleunigen und kräftigen Erreichung der obgenannten Zwecke mit unbedingter Vollmacht versehen.

Das Central-Comité überläßt sich der freudigen Hoffnung, daß die National-Garde Wiens in den eben gegebenen Erläuterungen nunmehr volle Beruhigung finden, und diese Einladung zum eigenen Zusammenwirken willkommen heißen werde.

16 Mai Vom politischen Central-Comité der
Wiener Nationalgarde.

1848

In die National-Verfassung

Das politische Central-Comite hat die Ehre...

Sammlung L. A. Frankl



Die Mitglieder des Central-Comites...

Dem politischen Central-Comite der Reichs Nationalversammlung